

Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln

Allgemeines

1. Grundsätzliches und Begriffsbestimmung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuwendungen nach diesen Verwaltungshandreichungen gewähren. Unter dem Oberbegriff Zuwendungen werden Zuschüsse als Leistungen an den privaten Bereich und Zuweisungen als Leistungen an den öffentlichen Bereich zusammengefasst. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen wird durch die Verwaltungshandreichungen nicht begründet. Zuwendungen sind durch schriftlichen Bewilligungsbescheid rechtsverbindlich festzusetzen und können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind sowohl der Bau oder die Erneuerung und die Ausstattung von Anlagen und Einrichtungen als auch die Durchführung von Projekten und die nicht erwerbswirtschaftliche Bereitstellung von Dienstleistungen zur Förderung des öffentlichen Wohls. Aus der Förderung des öffentlichen Wohls ergibt sich der Nutzungszweck der Maßnahme. Der Nutzungszweck einer geförderten Maßnahme ist über den Zeitraum der im Bewilligungsbescheid festzusetzenden Zweckbindung (Zweckbindungsfrist) zu erfüllen.

Kreismittel werden für jede Maßnahme nur einmal vergeben, auch wenn eine Förderung zusätzlich nach anderen Richtlinien bzw. Haushaltsstellen des Landkreises möglich ist.

2. Ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen

Die Leistungen des Landkreises dürfen nur zur Erfüllung der im Bewilligungsbescheid genannten Maßnahmen im Rahmen des vorgelegten Finanzierungsplanes verwendet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt eine wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen voraus. Abweichungen von den mit dem Antrag vorgelegten Planungen sind mit dem Landkreis vor Vollzug der Maßnahme abzustimmen.

Der Zuwendungsempfänger weist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis hin. Bei Investitionsfördermaßnahmen geschieht dies in der Regel durch Anbringung eines festen Schildes mit dem Logo des Landkreises und dem Schriftzug "gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)", bei Veranstaltungen durch einen entsprechenden Abdruck in vorgesehenen Prospekten, Plakaten oder sonstigen Druckwerken.

3. Anrechnung Leistungen Dritter, Eigenleistungen

Soweit bei den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist, errechnet sich die Kreisbeteiligung nach Abzug Leistungen Dritter von den zuwendungsfähigen Kosten.

Eine Beteiligung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im Allgemeinen in mindestens der Höhe der Kreiszuwendung erwartet wird, wird für die Errechnung der Kreisbeteiligung nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgesetzt.

Eigenleistungen werden in der im Bewilligungsbescheid festgelegten Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt und sind gleichzeitig als Eigenbeteiligung anzurechnen. Soweit bei den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist, darf der Betrag der Kreismittel die verbleibende Gesamteigenbeteiligung des Antragstellers nicht übersteigen.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Verwaltungshandreichungen sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15.10. schriftlich, mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.

Einem Antrag müssen im Allgemeinen beigefügt werden: Beschreibung der Maßnahme insbesondere die Auswirkungen auf das öffentliche Wohl, Kostenschätzung, Finanzierungsplan; Baugenehmigungen für Baumaßnahmen sind vor Maßnahmebeginn nachzureichen.

5. Anzeigepflichten nach Bewilligung von Zuwendungen

Soweit der Bewilligungsbescheid keine andere Regelung vorsieht, ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen abweichend von dem vorgelegten Finanzplan beantragt werden oder der Finanzplan nicht einzuhalten ist,
- b) der Nutzungszweck der Maßnahme oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Nutzungszweck der Maßnahme nicht oder nicht mehr zu erreichen ist.

6. Widerruf

Die Bewilligung soll widerrufen werden, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt worden sind oder von dem im Bewilligungsbescheid genannten Nutzungszweck der Maßnahmen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist abgewichen wird. Die Länge der Zweckbindungsfrist soll sich an der technischen Lebensdauer oder beantragten Maßnahmedauer orientieren. Sie soll höchstens 25 Jahre betragen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Bewilligungsbescheid bekannt gegeben wurde. Wird während der Zweckbindungsdauer von dem Nutzungszweck der Maßnahme abgewichen, ist die Zuwendung anteilig entsprechend der zu dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufenen Zweckbindungsfrist – abgerundet auf volle Jahre – im Verhältnis zur Gesamtdauer der Zweckbindungsfrist zurückzufordern. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind in voller Höhe zurückzufordern.

Die zurückgeforderten Mittel sind in solchen Fällen unverzüglich an den Landkreis zu zahlen. In begründeten Fällen kann Ratenzahlung gewährt werden. Die zurückgeforder-

ten Mittel sind mit dem nach § 238 Absatz 1a Abgabenordnung anzuwendenden Zinssatzes ab Auszahlung zu verzinsen. Die Zinsen werden entsprechend nach § 238 Abgabenordnung berechnet.

7. Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die Kreismittel werden auf schriftlichen Antrag nach Abschluss der Maßnahmen ausbezahlt. Der Bewilligungsbescheid kann andere Regelungen festlegen, u. a. die Gewährung von Abschlagszahlungen.

Die Verwendung der Kreismittel ist dem Landkreis spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Bewilligungsbescheid können Zwischennachweise gefordert werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Soweit nicht eine Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises gefordert wird, sind dem Verwendungsnachweis Belege beizufügen.

Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Kreismittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Mittel, die nicht in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum abgerufen werden, verfallen.

8. Abweichende Regelungen

Vorstehende Regelungen sind auf alle Förderbereiche anzuwenden, soweit sich aus den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.